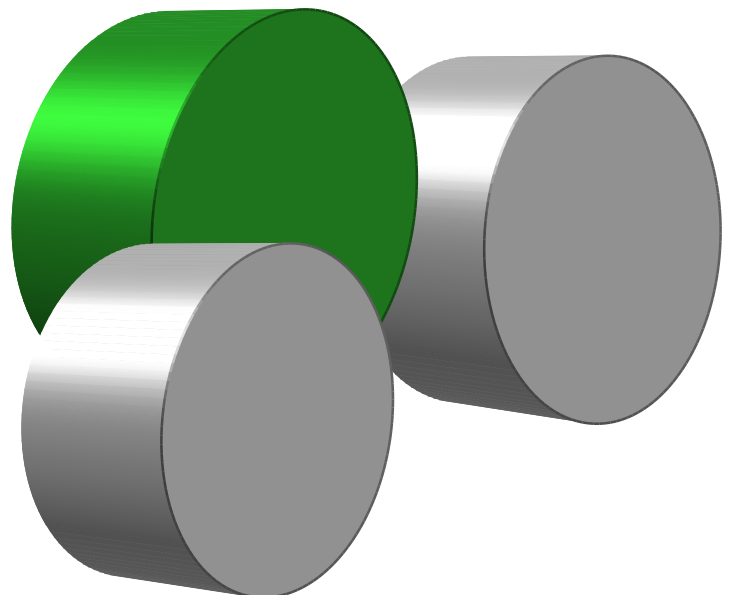


EINWOHNERGEMEINDE  
LOTZWIL

# Reglement

**über Miete und Benützung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen sowie über kostendeckende Verwaltungsgebühren**



Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 28 Ziff. 5 Organisationsreglement das nachfolgende

## **Reglement über Miete und Benützung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen sowie über kostendeckende Verwaltungsgebühren**

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

### **A. Infrastruktureinrichtungen**

#### **Art. 1**

Bewilligungs-/Gebührenpflicht	<sup>1</sup> Die Benützung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen (wie allgemein von öffentlichen Grundstücken, Turnhallen, Sportanlagen, Absperrmaterial, Gerätschaften) durch Dritte ist im Rahmen der Rechtsgrundlagen bewilligungs- und gebührenpflichtig.
Anwendbarkeit des Reglementes	<sup>2</sup> Das Reglement findet nicht Anwendung auf <ul style="list-style-type: none"><li>- eingegangene, einzugehen beabsichtigte Mietverhältnisse nach Obligationenrecht (z.B. Uebungslokal Musikgesellschaft),</li><li>- nach den Bestimmungen des Reglementes für öffentliche Sicherheit (mit Anhängen) geregelte Sachverhalte, insbesondere für solche der Nachbarschaftshilfe oder auf Wehrdienst-Einsätze.</li></ul>

#### **Art. 2**

Die Abgabepflichtigen	Abgabepflichtig ist jeder Bewilligungsnehmer. Werden Bewilligungen auf mehrere Benützer ausgestellt, so haften diese solidarisch.
-----------------------	---

#### **Art. 3**

Bemessungsgrundlage	<sup>1</sup> Die Gebühr setzt sich zusammen <ol style="list-style-type: none"><li>a) aus einer Pauschale für die Schul- und die übrigen öffentlichen Infrastruktureinrichtungen.</li><li>b) und zusätzlich für die übrigen öffentlichen Infrastruktureinrichtungen aus einem kostendeckenden Zeittarif (Aufwandgebühr) für die Bewilligung, Bereitstellung und Retablierung.</li></ol>
Gebührenhöhe	<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 10.--, maximal jedoch Fr. 1'000.--. Bei mehrtägiger Benützung von Anlagen laut Art. 1 Abs. 1 kumuliert sich die Gebühr entsprechend der Benützungsdauer, so dass die Minimal- und Maximalgebühr im Einzelfall überschritten wird. <sup>3</sup> Bei der Bemessung der Gebühr laut Abs. 1 lit. b ist der Wert und die Dauer der zu beanspruchenden Infrastruktureinrichtung zu berücksichtigen. <sup>4</sup> Anstelle von Pauschalgebühren können die Bewilligungsinstanzen bei übrigen öffentlichen Infrastruktureinrichtungen (wie Maschinen und Gerätschaften) allgemein anerkannte Tarifsätze (wie nach ASTAG- oder FAT-Tarif) verrechnen. <sup>5</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Gebührenerhebung und -höhe in einer Verordnung.

- Ausnahmen
- <sup>6</sup>Der Gemeinderat kann eine kostenlose Benützung der Infrastruktureinrichtungen gestatten
- ortsansässigen Vereinen für die wöchentlichen Trainings/ Uebungen
  - für Anlässe/Veranstaltungen, wenn sie im Zusammenhang stehen mit regionalen, kantonalen und eidgenössischen Grossveranstaltungen oder wenn sie gemeinnützig sind.

## B. Verwaltungsgebühren

### Art. 4

- Gebührenpflicht, Grundsatz
- <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt pauschalierte Verwaltungsgebühren für in Anspruch genommene Dienstleistungen der Gemeinde, insbesondere für Leistungen für bewilligungspflichtige Sachverhalte oder für von den Verursachern veranlasste Amts- und/oder Verwaltungshandlungen.
- <sup>2</sup>Zusätzlich werden verrechnet die Auslagen (wie Post- und Telefonausgaben, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten) und Materialaufwendungen.
- <sup>3</sup>Die Gebühren müssen im Einzelfall in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung sein. Sie sollen insbesondere die Personal- und Infrastrukturkosten decken.
- <sup>4</sup>Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in speziellen Erlassen oder in direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Art. 5

- Abgabepflichtige
- <sup>1</sup>Abgabepflichtig ist wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.
- <sup>2</sup>Werden Dienstleistungen für mehrere Leistungsempfänger erbracht, so haften diese solidarisch.

### Art. 6

- Bemessungsgrundlage
- <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage ist die Art der zu erbringenden Leistung bzw. der Amts- oder Verwaltungshandlung.
- Gebührenrahmen
- <sup>2</sup>Die Pauschalgebühr je Einzelleistung beträgt mindestens 20 Rp., höchstens Fr. 1'000.--. Bei Einbürgerungen beträgt die Höchstgebühr Fr. 10'000.--.
- <sup>3</sup>Soweit besondere Dienstleistungen der Gemeinde im vorstehenden Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind, kann der Gemeinderat solche besonderen Leistungen nach dem Stundenansatz von Fr. 50.-- bis Fr. 120.-- berechnen und festsetzen.

## Art. 7

Gebührenhöhe, Abgabe-  
gründe

<sup>1</sup>Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der individuellen Gebührenerhebung und -höhe in einer Verordnung.

<sup>2</sup>Die Abgabepflichtig erstreckt sich auf folgendes:

1.101 **Vormundschaftsrecht:**

(aufgehoben)<sup>1</sup>

**Siegelungswesen/Testament:**

- 2.101 - Aufbewahrung mit Empfangsschein, pro Registratur
- 2.102 - Siegelung, Entsigelung
- 2.103 - Veranlassen/Publikation Erbenruf
- 2.104 - Testamentsfotokopien/-auszüge
- 2.105 - Richtigkeitsbescheinigung
- 2.106 - Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde
- 2.107 - Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB
- 2.108 - Einholung von Familienscheinen
- 2.109 - Erbennachforschung

**Einwohner-/Fremdenkontrolle:**

- 3.101 - Niederlassung und Aufenthalt gemäss kantonalen Rechtsgrundlagen, insbesondere Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer und Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen.
- 3.102 - Einladungswesen und Unterhaltsgarantie sowie -verpflichtung
- 3.103 - Familiennachzug

**Bürgerrecht:**

- 3.101 Einbürgerung/Einbürgerungsverfahren nach kant. Rechtsgrundlagen (wie BSG 121.1 und BSG 121.111)

**Bau- und Strassenwesen:**

- 4.101 - Erste Prüfung der Baugesuchseingabe/Voranfrage
- 4.102 - Formelle/materielle Prüfung Voranfrage
- 4.103 - Formelle Prüfung des Baugesuches
- 4.104 - Aufforderung zur Mängelbehebung
- 4.105 - Materielle Prüfung des Baugesuches
- 4.106 - Formelle Prüfung von Projektänderungen
- 4.107 - Materielle Prüfung von Projektänderungen
- 4.108 - Einholen von Mit-/Amtsberichten (wie Regierungsstatthalter, Heimatschutz, andere Fachinstanz)
- 4.109 - Publikation
- 4.110 - Mitteilung an Nachbarn
- 4.111 - Behandlung/Weiterleitung Nebengesuche
- 4.112 - Einladung zur Einigungsverhandlung
- 4.113 - Einigungsverhandlung
- 4.114 - Amtsbericht an Baubewilligungsinstanz
- 4.115 - Erteilung Nebenbewilligungen (Gewässerschutz, Brandschutz)
- 4.116 - Kontrollarbeiten (wie Profilierung, Zivilschutz, Kanalisationsanschluss, Brandschutz, Isolation, Abnahmen)
- 4.117 - Abschreibungsverfügung
- 4.118 - Bearbeiten Ausnahmegesuche
- 4.119 - Bauentscheid
- 4.120 - Verlängerung Baubewilligung oder Stellungnahme zu Gesuch
- 4.121 - Bearbeiten von nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallenden Bauvorhaben
- 4.122 - Bewilligung Beanspruchung öffentlichen Bodens, ausser Schulinfrastruktur
- 4.123 - Anzeige Baubeginn (im Lastenausgleichsverfahren)
- 4.124 - Baugrubenaushub
- 4.125 - vorzeitige Baubewilligung
- 4.126 - Augenscheine
- 4.127 - Schleifungsmassnahmen (wie Baueinstellung, Wiederherstellung, Benützungsverbot)

<sup>1</sup>Änderung vom 26. November 2012

- Bau- und Strassenwesen (Fortsetzung):**
- 4.128 - Stellungnahme zu Baubeschwerden
  - 4.129 - Anzeige
  - 4.130 - Geringfügige Abänderung von Planungs-/Rechtsgrundlagen
  - 4.131 - aussergewöhnliche Arbeiten oder zusätzlich verursachter Stundenaufwand
- Nachführung Vermessungswerk:**
- 5.101 Die Kosten des Geometers (wie für Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude im Vermessungswerk) tragen von Gesetzes wegen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- Feuerungsanlagen**
- 6.101 Kontrolle von Gas- und heizölbetriebenen Heizungen
  - 6.102 Erlass von Verfügungen
- Gesundheitspolizei**
- 5.101 - (aufgehoben)<sup>1</sup>
  - 5.102 - (aufgehoben)<sup>1</sup>
  - 5.103 - Desinfektionen nach effektiven Kosten
- Gewerbe, Gastgewerbe, Handel mit alkoholischen Getränken**
- 6.101 Die Behandlung von Gesuchen gemäss Gastgewerbegesetzgebung erfolgt im Rahmen von Ziffer 4. ... ff. Im übrigen erstreckt sich die Abgabepflicht auf
    - 6.102 - Stellungnahmen/Mitberichte der Gemeinde zuhanden kant. Instanzen
    - Open-air-Veranstaltungen
    - 6.103 - Durchführen Einspracheverhandlung
    - 6.104 - Abnahme/Betriebs-/Einrichtungskontrolle
    - 6.105 - Jahresgebühr pro Automaten laut kant. Rechtsgrundlagen
    - 6.106 - Lotterien und gleichgestellte Veranstaltungen laut kant. Rechtsgrundlagen
    - 6.107
- Ortspolizei**
- 7.101 - Mitberichte Gemeinde zuhanden kant. Instanzen
  - 7.102 - Handlungsfähigkeits-/Leumundszeugnis
  - 7.103 - Waffenerwerb/-handel
  - 7.104 - (aufgehoben)<sup>1</sup>
  - 7.105 - (aufgehoben)<sup>1</sup>
  - 7.106 - (aufgehoben)<sup>1</sup>
  - 7.107 - Abweisung Gesuch Akteneinsicht
  - 7.108 - Nachschlagungen im Gemeindearchiv
  - 7.109 - Fundgegenstände bearbeiten
  - 7.110 - Wegweisungen (wie Betriebswegweisung)
- Steuer-/Finanzwesen**
- 8.101 - Auszug aus dem Register der amtlichen Werte
  - 8.102 - Steuerregistrauszug/Taxationsbescheinigung
  - 8.103 - Ausserordentliche Berichtigung
  - 8.104 - Mahngebühren (ab. 2. Mahnung)
  - 8.105 - Erlass Inkassoverfügung
- Verschiedenes**
- 9.101 - Plan- übrige Fotokopien
  - 9.102 - Orts-/Strassenplan Gemeinde
  - 9.103 - Drucksachen/Erlasse/Zonenplan
  - 9.104 - Stellungnahme/Mitbericht zu übrigen Gesuchen/Eingaben zur Erlangung einer Bewilligung
  - 9.105 - Adressetiketten

---

<sup>1</sup>Änderung vom 26. November 2012

## C. Hundetaxe

### Art. 8<sup>1</sup>

Erhebung / Taxpflicht	<p><sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p><sup>2</sup>Taxpflichtig für das jeweilige Jahr sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. Januar in der Gemeinde Wohnsitz haben. Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlich zu entrichtenden Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 200.00 (pro Hund) und für Züchter zwischen Fr. 100.00 und Fr. 300.00 (pro Zwinger) in einem Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde oder Zwinger gleich.</p> <p><sup>3</sup>Zusätzlich zu den in Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes von der Bezahlung der Hundetaxe befreite Kategorien wird für Blindenhunde und solche in Ausbildung keine Hundetaxe erhoben.</p>
-----------------------	---

### Art. 9

Inkraftsetzung	<p><sup>1</sup>Das Reglement tritt auf den 1. Februar 2000 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Vorbehalten bleibt ein allfälliges Gemeindebeschwerdeverfahren.</p> <p><sup>3</sup>Die Änderungen in Art. 7 sowie der neue Art. 8 treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft.<sup>1</sup></p>
----------------	---

Dieses Reglement hat die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1999 beschlossen.

H. Thomi,  
Gemeinderatspräsident

W. Fiechter,  
Gemeindeschreiber

sig. Thomi

sig. Fiechter

### Auflagezeugnis/Bescheinigung

Dieses Reglement lag während 30 Tagen vor der Beschlussfassung, d.h. vom 12. November bis und mit 13. Dezember 1999 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflagefrist und Inkraftsetzung (unter Vorbehalt der Ergreifung von Rechtsmitteln) ist in der Ausgabe des Amtsanzeigers Aarwangen vom 11. November 1999 bekanntgemacht worden. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lotzwil, 17. Januar 2000

W. Fiechter, Gemeindeschreiber

sig. Fiechter

---

<sup>1</sup>Änderung vom 26. November 2012

## **1. Teilrevision**

Die Änderung der Artikel 7, 8 und 9 wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 angenommen.

### **IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE**

**Beat Luder**  
Gemeindepräsident

**Hans Rudolf Reinhard**  
Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Diese Änderungen lagen während 30 Tagen vor der Beschlussfassung, d.h. vom 25. Oktober bis 26. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflagefrist ist in den Ausgaben des Anzeigers Langenthal und Umgebung vom 25. Oktober und 22. November 2012 bekanntgemacht worden.

4932 Lotzwil, 7. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber:

Hans Rudolf Reinhard